

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

52. Jahrgang

1996

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Ierusalem et Sicilie rex – Zur Titulatur Friedrichs II.

Von

RUDOLF HIESTAND

Mit der ersten Urkunde, die Friedrich II. Ende 1225 nach der Hochzeit mit Isabella am 9. November 1225 ausstellte, nahm er in den bisherigen Titel *Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie* sein neues Königreich auf und nannte sich von nun an unter einer leichten Umstellung *Romanorum imperator semper augustus et Ierusalem et Sicilie rex*¹. Diese Form des Titels blieb unverändert bis zu seinem Tode am 13. Dezember 1250. In der gleichen Weise wurde den Siegeln der neue Königstitel beigelegt². Daß dagegen in den Schreiben Honorius' III. und später Gregors IX. die Adresse vorerst unverändert *imperator et regi Sicilie* lautete, ist schon lange bemerkt worden. Offensichtlich verweigerte das Papsttum dem Staufer auch nach der Ehe mit der Erbin Isabella von Brienne den jerusalemitanischen Königstitel³. Die einzige Ausnahme bildet die Wahlanzeige Gregors IX., was völlig zu Recht stets als ein Versehen der Kanzlei in einem Augenblick höchsten Arbeitsanfalls, nicht als eine bewußte Konzession gesehen wurde, die gleich wieder zurückgenommen worden sei, denn für einen solchen ganz kurzfristigen zweimaligen Haltungswechsel im Frühjahr 1227 fehlt jede einleuchtende Begründung⁴.

Da Friedrich seine neue Würde im November 1225 erhielt, kann die Zurückhaltung der päpstlichen Kanzlei nicht mit dem späteren Konflikt wegen des Kreuzzugsgelübdes zusammengebracht werden⁵. Gleichsam zur Bestätigung

1) Zum ersten Mal in BF 1588, ed. J. L. A. HUILLARD-BRÉHOLLES, *Historia diplomatica Friderici secundi* 1–6 (1852–1861) 2, S. 526 von Dezember 1225. Für eine Urkunde aus Nardò vom 2. Dezember (BF 1587) ist nur ein Regest ohne Intitulatio überliefert. Nach J. L. A. HUILLARD-BRÉHOLLES, *Historia diplomatica Friderici secundi. Préface et introduction* (1859) S. XCVII, war auf dem Wachssiegel für das Reich November 1220 *et rex Sicilie* unterdrückt und ein eigenes Siegel für Sizilien geschaffen worden, auf beiden fügte man 1225 den Zusatz bei *et rex Ierusalem*.

2) Otto POSSE, *Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige* 1 (1909) S. 19f. Vgl. die Beschreibung des Siegels bei Matthaeus Parisiensis, *Chronica maiora* 3, ed. Henry Richards LUARD (Rolls Series 57, 1876) S. 176, für das Manifest vom 18. März 1229, wo freilich die Seiten für Jerusalem und Sizilien vertauscht sind, vgl. HUILLARD-BRÉHOLLES, *Préface* (wie Anm. 1) S. CIII.

3) Ludwig BÖHM, *Johann von Brienne, König von Jerusalem, Kaiser von Konstantinopel* (um 1170–1237) (Diss. Heidelberg 1938) S. 78 Anm. 74.

4) Zu Friedrich II. vgl. Eduard WINKELMANN, *Kaiser Friedrich II.* 1–2 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1889–1897); Ernst KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich der Zweite* (1927), *Ergänzungsbd.* (1931); Hans Martin SCHALLER, *Kaiser Friedrich II. Verwandter der Welt* (1971); Thomas C. van CLEVE, *The Emperor Frederick II of Hohenstaufen. Immutator Mundi* (1972); David ABULAFIA, *Frederick II. A medieval emperor* (1988); Wolfgang STÜRNER, *Friedrich II.* 1 (1992).

5) Zum Kreuzzug von 1227–1229 bleibt am detailliertesten, wenn auch in der Wertung überholt, WINKELMANN, *Friedrich* (wie Anm. 4) 1, S. 324–341 und 2, S. 1–216. Ferner

brachte auch der Friede von San Germano und Ceprano, mit dem im Sommer 1230 der Konflikt beigelegt wurde, keine Änderung. Doch unversehens erklärte sich Gregor IX. ein Jahr später am 12. August 1231 in einem Schreiben an den Kaiser bereit, den nicht verwendeten Titel zuzugestehen. Mit Bedauern entschuldigend, daß keineswegs aus mangelnder Zuneigung von den drei ihm von Gott verliehenen Titeln in den päpstlichen Schreiben der mittlere bisher nicht geschrieben worden sei, was auch nicht Friedrichs Ehre habe Abbruch tun sollen, würden die Überbringer – Hermann von Salza und Erzbischof Marinus von Bari – die *rationabiles cause* darlegen, die die Verwendung verwehrt hätten, während er den Titel jetzt als heitere Neuerung niederschreibe: *Quod de tribus insignibus titulis, quibus te Dominus insignivit, in litteris, quas imperiali celsitudini destinavimus, medius hactenus non est scriptus, nequaquam ex minori affectione processit, quia nec ex hoc derogare tuo intendebamus honori, cui deferre potius affectamus, sed cause rationabiles affuere, quas venerabilis frater noster Reginus archiepiscopus et dilectus filius magister domus sancte Marie Theutonicorum Hierosolymitane tibi depromere potuerunt ... ecce tacitum hactenus Hierosolymitanum titulum clarum utique ac decorum hilari scribimus novitate*⁶.

Daß gleich nach diesem Hinweis auf Friedrichs *tres tituli* Gregor im folgenden Satz weiterfährt: *ut igitur aucta munera gratiarum tibi augeant gloriam premium ... monemus ..., quatenus ... secutus indivise opera trinitatis per potentiam ... per sapientiam ... per benignitatem ...*, und in auffälliger Form die unteilbare Trinität, die drei Titel und drei Handlungsweisen eines Herrschers nebeneinanderstellt, ist nicht zu übersehen⁷. Was allerdings die *rationabiles cause* gewesen sind, wird nirgends ausgeführt. Wie so oft sollten sie anscheinend nicht schriftlich festgehalten, sondern dem mündlichen Vortrag der Gesandten vorbehalten bleiben.

Die Anerkennung des Titels eines Königs von Jerusalem im Sommer 1231 ist umso auffälliger, als Hans Eberhard Mayer zu Recht bemerkt hat⁸, daß Friedrich II. genau genommen seit über drei Jahren staatsrechtlich im Königreich Jerusalem nicht mehr König, sondern nur noch Regent für seinen Sohn

Reinhold RÖHRICHT, Geschichte des Königreichs Jerusalem 1100–1291 (1898) S. 764–796 und DERS., Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge 1 (1874) S. 1–112; René GROUSET, Histoire des croisades et du royaume franc de Jérusalem 3 (1936) S. 271–327; Steven RUNCIMAN, A History of the Crusades 3 (1954) S. 174–195; Joshua PRAWER, Histoire du royaume latin de Jérusalem 2 (1970) S. 175–213; Thomas C. van CLEVE, The Crusade of Frederick II, in: A History of the Crusades 2, hg. von Kenneth M. SETTON (1962) S. 429–462; Hans Eberhard MAYER, Geschichte der Kreuzzüge (81995) S. 201–210. Die letzte monographische Behandlung stammt von Erich KESTNER, Der Kreuzzug Friedrichs II. (Diss. Göttingen 1873); zum fünften Kreuzzug nun James M. POWELL, Anatomy of a Crusade 1213–1221 (1986); vgl. künftig Rudolf HIESTAND, Friedrich II. und der Kreuzzug, in den Akten der vom Deutschen Historischen Institut in Rom veranstalteten Tagung über Friedrich II. vom 26.–29. Oktober 1994 (im Druck).

6) MGH Epp. saec. XIII 1 (1883), ed. Karl RODENBERG, S. 363 Nr. 450; POTTHAST 8785. Zu Erzbischof Lando de Anagnina von Reggio (1218–1232) vgl. N. KAMP, Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien 2: Apulien und Kalabrien (Münster-sche Mittelalter-Schriften 10/I, 2, 1975) S. 926–930.

7) Ebd.

8) Hans Eberhard MAYER, Das Pontifikale von Tyrus und die Krönung der lateinischen Könige von Jerusalem, Dumbarton Oaks Papers 21 (1967) S. 141–232, hier S. 202 Anm. 259.

Konrad II. (IV.) war. Und noch auffälliger ist, daß die seit fünf Jahren offene Frage anscheinend im Jahre 1230 nicht geregelt werden konnte.

Die Forschung hat sich mit einer Erklärung schwer getan. Sowohl die Biographen Friedrichs II. als auch die Kreuzzugsdarstellungen erwähnen meist höchstens die Tatsache, wenn sie nicht einfach einen weiten Bogen um die Frage machen. Selbst Reinhold Röhricht nannte nur das Faktum⁹, wie auch Mayer sich mit der Feststellung eines staatsrechtlichen Widerspruchs begnügen mußte¹⁰. Zuletzt konnte Thomas Vogtherr in seiner Zusammenstellung der Herrscherdaten des Königreichs Jerusalem zwar an der Titelfrage nicht vorübergehen, doch die Bemerkung, die Erklärung stehe im Schreiben Gregors IX. vom 12. August 1231, ist nicht mehr als der formale Verweis auf die dort erwähnten *rationabiles cause*, nicht eine inhaltliche Antwort¹¹.

Am eingehendsten hat sich Eduard Winkelmann¹² mit der Frage beschäftigt und von seiner streng chronologischen Arbeitsweise her einen Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen der vorangegangenen Jahre gesucht, ohne, wie er selber zu erkennen gab, zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Er vermutete nacheinander, der Papst habe sich 1230 noch eine Karte vorbehalten wollen, die bei nächster Gelegenheit einzubringen sei, dann eine Rücksichtnahme auf die Gegner des Kaisers in Syrien, die sich legalistisch auf Konrad II. (IV.) stützten¹³, oder einen Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen wegen der Konstitutionen von Melfi, wo der Papst wenige Tage vor der Titelerkennung eingelenkt habe, so daß die gleichen Gesandten Friedrichs, die wegen dieser Frage an die Kurie gekommen waren, nun auch in der Titelfrage die neue Haltung erläutern sollten¹⁴. Schließlich erwog er ein Zugeständnis Friedrichs in bezug auf den Titel der kaiserlichen Vikare im Hl. Land, denn es sei kein Zufall, daß der Papst gleichzeitig der kaiserlichen Bitte um Empfehlungsschreiben für Richard Filangieri entsprochen, aber dessen Bezeichnung als *legatus sacri imperii* zu *legatus imperatoris* abgeändert habe, weil ersteres zu einer staatsrechtlichen Verwischung zwischen der Stellung des Kaisers im Westen und dem Königreich Jerusalem hätte führen können¹⁵.

Daß dies alles nicht recht überzeugte, ist Winkelmanns Ausführungen anzumerken. Eine Opposition der Barone gegen Friedrich entstand erst während

9) RÖHRICHT, Königreich (wie Anm. 5) S. 799 Anm. 6.

10) MAYER, Pontifikale (wie Anm. 8) S. 202. In DERS., Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten (1978) wird die Frage nicht erörtert.

11) Thomas VOGTHERR, Die Regierungsdaten der lateinischen Könige von Jerusalem, Zeitschrift des deutschen Palästinavereins 110 (1994) S. 51–81, hier S. 75.

12) WINKELMANN, Friedrich (wie Anm. 4) 2, S. 305.

13) Ebd. Anm. 2: „Wir können nur vermuthen, daß bei der bisherigen Zurückhaltung des Titels einmal die Rücksicht auf Friedrichs Gegner in Syrien mitspielte, die höchstens dessen Sohn Konrad als König gelten lassen wollten, dann aber auch die Absicht, für die Anerkennung Friedrichs als König irgend ein Zugeständniß herauszuschlagen,“ und fährt fort „Und das Letztere scheint, wie wir gleich sehen werden, gelungen zu sein“.

14) Gregor IX. vom 27. Juli 1231, POTTHAST 8775, ed. MGH Epp. saec. XIII (wie Anm. 6), S. 360 Nr. 447. Dazu der Kommentar von WINKELMANN, Friedrich (wie Anm. 4) 2, S. 305: „sich gewissermaßen wegen seiner scharfen Einsprache gegen die Konstitutionen entschuldigte, und er führte dahin, daß Gregor am 12. August endlich dem Kaiser den Titel eines Königs von Jerusalem zusprach“.

15) WINKELMANN, Friedrich (wie Anm. 4) 2, S. 305 mit Anm. 2 und 3.

des Kreuzzuges und bestand nicht schon vor der Eheschließung im Jahre 1225, Konrad II. (IV.) konnte frühestens seit dem Tode Isabellas Anfang Mai 1228 dem Vater gegenübergestellt werden, ebenfalls nicht schon 1225, weil er erst im April 1228 geboren wurde, der Kreuzzug spielte erst seit der abgebrochenen Überfahrt im September 1227, die Konstitutionen von Melfi gar erst seit 1230 eine Rolle. Als offene Konflikte oder Hinderungsgründe in den Jahren zwischen 1225 und 1227/29 bzw. 1230 scheiden sie aus. Die Übernahme des Königreichs Jerusalem durch den Staufer war zudem nicht gegen den Willen des Papstes erfolgt, der im Gegenteil von Friedrich selber gerade als eigentlicher Initiator bezeichnet wurde¹⁶. Dennoch vermied die päpstliche Kanzlei den jerusalemitanischen Königstitel seit 1225, nicht erst unter dem rigoristischen Gregor IX., sondern schon unter Honorius III.

Fest steht damit, daß schon im Jahre 1225 für das Papsttum ein Hindernis bestanden haben muß, dem Staufer den jerusalemitanischen Königstitel zuzuerkennen. Man könnte an einen protokollarischen Einwand gegen die von der kaiserlichen Kanzlei gewählte Reihenfolge der beiden Königstitel denken, die Jerusalem vor Sizilien rückte¹⁷. Doch Sizilien war ein Lehensstaat des Papstes, während Jerusalem, auch abgesehen von seinem alttestamentlichen Vorläufer und dem hasmonäischen Reich, spätestens seit der Regierungsübernahme durch Balduin I. ein voll souveränes Königreich war und auch nach Anciennität Sizilien, das erst 1131 bzw. aus kurialer Sicht 1139 Königreich geworden war, voranging. Überdies hätte in solchem Falle die päpstliche Kanzlei in ihren Schreiben die andere Reihenfolge wählen können. Doch sie hatte eben nach 1231 keine Einwände gegen die Reihenfolge, sondern spricht ausdrücklich vom *medius titulus*.

Es kann auch nicht daran liegen, daß Friedrich vermutlich nie zum König von Jerusalem gekrönt wurde, nachdem es sich im Jahre 1229 in Jerusalem, wie seit Mayers Untersuchungen feststeht, um ein „Unter der Krone gehen“ handelte¹⁸, und für 1225 nur das *Chronicon de rebus Siciliae* eine Krönung erwähnt, dem die Forschung jedoch wenig Glauben schenkt¹⁹. Jedenfalls hatte sich in dieser Hinsicht im Jahre 1231 nichts geändert. Dennoch wurde die bisherige Haltung nun aufgegeben. Sowenig die Verweigerung des Titels eine Folge des Kreuzzuges und des ersten großen Konfliktes zwischen Kaiser und Papst darstellte, handelte es sich nun um eine Wiederanerkennung, sondern eine Zuerkennung überhaupt. Und entgegengestanden hatten vorher *rationabiles cause*, nicht Meinungsverschiedenheiten.

Im Sommer 1231 muß sich dagegen etwas verändert haben, das solche *rationabiles cause* hinfällig werden ließ. Insofern hatte Winkelmann durchaus recht. Nur war er auf die unmittelbare Beziehung Papst-Kaiser fixiert. Sieht man genauer hin, so war in den päpstlichen Schreiben auch nach dem November 1225 der Titel eines *rex Hierosolymitanus* keineswegs während Jahren unbesetzt geblieben, bis ihn Gregor IX. nun Friedrich zugestand. Sowohl in den letzten fünf Vierteljahren Honorius' III. wie unter Gregor IX. begegnet als Adressat

16) BF 1516, ed. Eduard WINKELMANN, *Acta Imperii inedita* 1 (1880) S. 237 Nr. 261.

17) BÖHM, Johann (wie Anm. 3) S. 78 Anm. 73 scheint dies auffällig zu finden.

18) MAYER, Pontifikale (wie Anm. 8) S. 200–210.

19) HUILLARD-BRÉHOLLES, *Historia* (wie Anm. 1) 1, S. 897.

und im Kontext der päpstlichen Korrespondenz immer wieder ein *rex Ierosolimitanus*, freilich nicht der Staufer Friedrich II., sondern sein Vorgänger und Schwiegervater, später auch Großvater Konrads II., Johann von Brienne²⁰. Nicht wegen irgendwelcher unerfüllter Ansprüche des Papsttums auf das Königreich Jerusalem oder aus Differenzen über dessen Stellung wurde Friedrich II. der Titel eines Königs von Jerusalem verweigert, sondern weil er vergeben war.

Und damit erklärt sich auch der Wandel im Sommer 1231. Als König von Jerusalem erscheint in päpstlichen Schreiben Johann zum letzten Mal am 8./9. Mai 1231²¹, Friedrich zum ersten Mal am 12. August. Der Titel wurde dem bisherigen Träger nicht abgesprochen, Johann war auch nicht gestorben, sondern lebte noch bis 1237 und wurde weiterhin in päpstlichen Schreiben genannt. Nur brauchte er den Titel eines *rex Hierosolymitanus* nicht mehr. Nach dem Tode des dritten lateinischen Kaisers von Konstantinopel Robert von Courtenay Anfang 1228 war Johann unter Mitwirkung des Papstes im April 1229 im Vertrag von Perugia durch eine Eheverabredung seiner Tochter Maria mit Roberts kleinem Bruder und Thronerben Balduin II. zum künftigen Herrscher des lateinischen Kaiserreiches als dessen Vormund bestimmt worden. Er erhielt ausdrücklich zugesichert, Kaisertitel und Kaisermacht auch über die mit zwanzig Jahren festgesetzte Volljährigkeit seines Mündels hinaus bis zu seinem Tode behalten zu dürfen²². Noch im letzten Augenblick, nachdem der Vertragstext bereits festgelegt und von beiden Seiten genehmigt war, ließ er eine *adiectio immo potius declaratio* hinzufügen, daß er, selbst wenn zu seinen Lebzeiten Balduin oder Maria oder beide vor oder nach der Eheschließung sterben oder die Ehe aus einem anderen Grund nicht zustande kommen sollte, dennoch *toto tempore vite sue habebit et tenebit Imperium*, wie auch unter solchen Bedingungen alles, was über die Ausstattung seiner Gattin und seiner anderen Kinder festgelegt worden war, Bestand haben sollte²³. Man hatte aus dem Konflikt zwischen Friedrich II. und Johann von Brienne, der angeblich schon beim Hochzeitsmahl ausgetrochen war²⁴, gelernt und wollte vermeiden, daß Johann nochmals ein König bzw. nun ein Kaiser ohne Reich werden könnte.

Wie der Staufer aber nicht schon seit dem Ehevertrag von 1223 den Königstitel seines *dotale regnum* führte²⁵, selbst nicht nach der durch Prokura in

20) Zu Johann vgl. BÖHM, Johann (wie Anm. 3); James Michael BUCKLEY, The problematical octogenarianism of John of Brienne, *Speculum* 32 (1957) S. 315–322; Silvia SCHEIN, Johann V. v. Brienne, in: *Lex.MA* 5 (1991) Sp. 498 f.

21) POTTHAST 8738/8739.

22) Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig mit besonderer Beziehung auf Byzanz und die Levante 2, hg. von G. L. F. TAFEL/G. M. THOMAS (*Fontes rerum Austriacarum*, 2. Abt., 13, 1856) S. 265 Nr. 273, vgl. BÖHM, Johann (wie Anm. 3) S. 89–94; Robert Lee WOLFF, The Latin Empire of Constantinople, in: *History of the Crusades* (wie Anm. 5) S. 187–233, hier S. 216 f.

23) TAFEL/THOMAS S. 270: *hoc adiecto, imo apertius declarato ..., quod si Balduinum vel filiam nostram sive utrumque, antequam matrimonium contrahetur inter ipsos vel post mori contingat vel alio modo matrimonium (so zu korrigieren statt matrimonio) impediri, nobis viventibus nos toto tempore vite nostre habebimus et tenebimus imperium.*

24) Estoire d'Eracles, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 2 (1859) S. 358.

25) Dieser Ausdruck in R. RÖHRICHT, *Regesta regni Hierosolymitan: 1097–1291* (1893), Nr. 974; BF 1590, ed. HUIILLARD-BRÉHOLLES, *Historia* (wie Anm. 1) 2, S. 531; *Tabulae ordinis Theutonici*, ed. Ernst STREHLKE (1869) S. 47 Nr. 58, vgl. auch HIE-
STAND, Friedrich (wie Anm. 5).

Akkon im August 1225 geschlossenen Ehe, sondern erst nach der Hochzeitsfeierlichkeit am 9. November 1225, so bezeichnete sich Johann von Brienne vom April 1229 an vorerst nur *rex Ierosolimitanus in imperatorem Constantinopolitanum electus*²⁶ und wurde so auch von der päpstlichen Kanzlei genannt²⁷. Der Königstitel von Jerusalem war immer noch besetzt.

Der Zeitpunkt der Reise nach Konstantinopel war in Perugia offengeblieben. Erst zwei Jahre nach dem Vertrag von Perugia schlossen Johanns Beauftragte am 24. April 1231 in Venedig mit dem Dogen einen Überfahrtsvertrag für den gleichen Sommer²⁸, den er am 29. Mai in Rieti bestätigte²⁹. Wenn Andrea Dandolo Johann am 1. August aus Venedig wegfahren läßt³⁰, so stellt dies das im Chartervertrag festgelegte Aufbruchdatum dar, nicht das wirkliche Abreisedatum, das wir nicht kennen³¹. Gleich nach der Ankunft wurde Johann an einem gleichfalls nicht feststehenden Tag in der Hagia Sophia zum neuen lateinischen Kaiser auf Lebenszeit gekrönt³².

Mit der Übernahme des lateinischen Kaiserreichs war der Titel eines Königs von Jerusalem, der Johann in den Jahren 1225 bis 1231 als König ohne Königreich die Königswürde gesichert hatte, frei. Gregor IX. konnte ihn Friedrich II. zusprechen. In Wirklichkeit sind wir freilich nur zu einer bereits vor 140 Jahren gefundenen Erklärung zurückgekehrt. Denn Huillard-Bréholles stellte in der oft verkannten historischen Einleitung zu seiner *Historia diplomatica* diesen Zusammenhang her. Das Hauptmotiv des Hl. Stuhls, Friedrich den Königstitel

26) Vgl. den Vertrag vom 24. April 1231, ed. TAFEL/THOMAS (wie Anm. 22) S. 277 Nr. 277.

27) Vgl. z.B. Gregor IX. vom 1229 Dezember 13 an den Erzbischof von Reims, ed. J. van den GHEYN, *Revue de l'Orient latin* 9 (1902) S. 230, POTTHAST -.

28) Seit TAFEL/THOMAS (wie Anm. 22) S. 277 Nr. 277 wird der Vertrag auf den 7. April 1231 datiert, doch heißt es im Text *die septima exeunte mensis Aprilis*. Karl HOPF, *Geschichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit* (1867–1868; 21960, hier zitiert) S. 187 löste das Datum vorwärts statt rückwärts zählend mit 22. April auf. Die Vollmacht Johanns an seine Boten stammt vom 19. März: *die mercurii ante resurrectionem domini, mense martii*, Insert in den Vertrag vom 24. April. Ostern fiel im Jahre 1231 auf den 23. März.

29) TAFEL/THOMAS (wie Anm. 22) S. 290 Nr. 279. Auch hier ist die Datierung falsch mit 3. Mai aufgelöst, obwohl es heißt *die tercia exeunte mense madii*; HOPF, *Geschichte* (wie Anm. 28) S. 187 macht daraus 18. Mai. Siehe aber unten S. 188.

30) Andrea Dandolo, *Chronica*, ed. Ester PASTORELLO (RIS² 12, 1, 1937) S. 292.

31) Auch Richard von S. Germano, *Chronica*, ed. Carlo Alberto GARUFI (RIS² 7, 2, 1936–1938) S. 175 macht keine genauen Angaben. HOPF, *Geschichte* (wie Anm. 28) S. 187 gibt vorsichtig einfach „im August“ an.

32) Die Krönung berichten mehrere Quellen, aber stets ohne genaues Datum, vgl. z. B. *Chronicon Andrense*, ed. Michel-Jean-Joseph BRIAL (BOUQUET 18, 1879) S. 583 und Philippe Mouskès, *Chronique rimée*, V. 29026 ff., ebd. 22, 1865) S. 57. Dementsprechend auch die Literatur: BÖHM, Johann (wie Anm. 3) S. 93 ohne Zeitangabe; WOLFF, *Empire* (wie Anm. 22) S. 217; Sommer; Kenneth M. SETTON, *The Papacy and the Levant 1: The Thirteenth and Fourteenth Centuries* (1976) S. 54 Anm. 45: „late in the year 1231“ unter Berufung auf Andrea Dandolo, *Chronica* (wie Anm. 30) S. 292 und TAFEL/THOMAS (wie Anm. 22) S. 277 ff. Nr. 277–280, wo aber keine genauen Angaben stehen; ebd. S. 56: „autumn 1231“. Die Kanzleigeschichte des lateinischen Kaiserreichs hilft nicht weiter, da es erstaunlicherweise keine einzige Urkunde Johanns gibt, vgl. B. HENDRICKX, *Régestes des empereurs latins de Constantinople* (1204–1261/1272), *Byzantina* 14 (1988) (auch sep. 1988).

von Jerusalem nicht zu gewähren, sei das moralische Engagement gegen Johann von Brienne gewesen, mit der Krönung Johanns im Sommer 1231 aber weggefallen. Daher habe nach der Einsetzung zum Regenten von Konstantinopel mit dem Titel eines Kaisers, wodurch Johann anderweitig versorgt gewesen sei, der Papst dem Staufer den Titel nicht mehr verweigern können³³. Die spätere Forschung hat diese richtige Erkenntnis der Zusammenhänge nicht zur Kenntnis genommen und sich auf Winkelmann gestützt. Schon dieser scheint das Werk des Franzosen über die Edition hinaus nicht zur Kenntnis genommen zu haben, so daß einmal mehr das französische Bonmot zu gelten scheint: „Il n'y a rien d'inconnu que ce qui a été imprimé“.

Freilich erfolgte die Lösung der Titelfrage nicht, wie Huillard-Bréholles schrieb, nach der Einsetzung Johanns zum Regenten. Diese war bereits 1229 erfolgt. Und es waren auch nicht moralische Gründe, sondern theologisch-kirchenrechtliche Bedenken. Friedrich II. war verfassungsrechtlich nicht der Erbe Johanns, sein Königtum und sein Königstitel nicht Ausfluß eines Mitkönigtums des Sohnes neben dem Vater, wie es bis ins 11./12. Jahrhundert zur Sicherung der Nachfolge üblich gewesen war, sondern bedeutete den zwar erbrechtlich begründeten Übergang der Krone an einen anderen Träger durch die Ehe der Thronerbin, die aber die Herrschaftsrechte ihres Vaters erlöschen ließ, weil nicht dieser, sondern ihre Mutter ihrerseits Thronerbin gewesen war. Solche Abfolgen führten zu Schwierigkeiten, wenn der bisherige Inhaber seinen Titel einer Weihe und Salbung verdankte, da diese nach Kirchenrecht indelebilen Charakter besaß. Das Problem stellte sich im Jahre 1225 nicht zum ersten Mal. Es hatte im Königreich Jerusalem Ende Juli 1191 unter Mitwirkung von Richard Löwenherz zur Vereinbarung geführt, daß Reich und Einkünfte zwischen Guido von Lusignan und Konrad von Montferrat aufgeteilt wurden, der Königstitel jedoch Guido bis zu seinem Tode verbleibe, dann aber, auch falls er aus einer neuen Ehe Kinder hätte, an Konrad als den Gatten der Trägerin der Thronrechte Isabella übergehe³⁴. Und diese Lösung hatte ihrerseits einen Vorläufer, der mindestens dem englischen König vertraut gewesen sein dürfte, denn im Jahre 1153 war der Streit um die englische Krone mit dem Kompromiß geregelt worden, daß Stephan Königtum und Königstitel (*res et nomen regalis culminis*) bis zu seinem Lebensende führen werde, Heinrich Plantagenet bereits das *dominium* erhalte, den Titel aber erst nach dem Tode Stephans annehmen werde³⁵.

Durch den Ehe- und Regentschaftsvertrag des Jahres 1229 sicherte sich Johann von Brienne gegen eine Situation ab, wie sie 1225 in Jerusalem entstanden war

33) HUIILLARD-BRÉHOLLES, Préface (wie Anm. 1) S. CCCXLIII f., vgl. S. CCCXXVII f.

34) *Gesta Henrici secundi et Ricardi primi* 2, ed. William STUBBS (Rolls Series 49, 1867) S. 183 f.; Roger von Hoveden, *Chronica* 3, ed. William STUBBS (Rolls Series 51, 1869–1871) S. 124 f.; *Itinerarium peregrinorum*, ed. William STUBBS (Rolls Series 38, 1864) S. 235 f.: *ut (Guido) marchiso, qui regni videbatur in matrimonio sortitus haeredem, cederet in possessionem haereditariam comitatus Tyri, videlicet Tyri et Sidonis et Baruth; ... Quod si forte regem Guidonem contingeret prius clausisse diem extremum, tunc Marchisus ille, qui regni haeredem licet nefarie sub spe regnandi rapuerat in coniugem, insignitus diademate regali, regi Guidoni succederet in regnum.*

35) Gervasius von Canterbury, *Opera* 1, ed. William STUBBS (Rolls Series 73, 1, 1879) S. 156: Heinrich II. wird zum *dominus totius Angliae* gemacht, Stephan jedoch *omnibus diebus vitae suae nomen et rem regii culminis* zugesichert.

und wie sie dort schon im April 1192 gedroht hatte, als Konrad von Montferrat trotz der vorangehenden Vereinbarung nach der Königskrone griff. Da er noch vor der Krönung ermordet wurde und der neue Herr des Königreichs, Heinrich von der Champagne, weder je gekrönt wurde noch den Königstitel führte, blieb Guido allein *rex Hierosolymitanus* bis zu seinem Tode im Herbst 1194, freilich, wie eine englische Quelle schrieb, *rex sine regno*³⁶. *Imperator sine imperio* zu werden, blieb Johann von Brienne erspart.

Wir müssen nochmals in den Sommer 1231 zurückkehren, weil die zeitliche Abfolge Probleme aufwirft. Im Chartervertrag mit Venedig war wie gesagt der 1. August als Abfahrtstermin festgehalten worden. In der Tat dürfte Johann Venedig um die vorgesehene Zeit verlassen haben³⁷ und etwa Ende des Monats in Konstantinopel eingetroffen sein. Die Krönung erfolgte daher aus zeitlichen Gründen nicht vor den letzten Augusttagen oder Anfang September. Bekannt wurde die Krönung im Westen kaum vor Anfang Oktober. Doch das päpstliche Schreiben an Friedrich II., das zum ersten Mal den jerusalemitanischen Königstitel verwendet und von *racionabiles cause* der bisherigen Praxis spricht, stammt vom 12. August. Die Zuerkennung des Königstitels an Friedrich erfolgte also, bevor Johann in Konstantinopel überhaupt gekrönt worden sein konnte. Es stand daher nicht einmal mit letzter Sicherheit fest, ob er wirklich seinen neuen Titel erhalten werde. Gregor IX. kannte nur das für den Aufbruch vorgesehene Datum, bei sehr rascher Übermittlung vielleicht die erfolgte Abreise. Das eine oder das andere reichte offensichtlich aus, um den Titel als erledigt zu sehen.

Ein zweites kommt hinzu. Zwar datierte der Chartervertrag vom 24. April, doch die Ratifizierung durch Johann von Brienne erfolgte nach der Überlieferung, immerhin ein Original, erst am 29. Mai (*tertia die exeunte mense maii*)³⁸. Dennoch teilte der Papst bereits am 8./9. Mai dem lateinischen Patriarchen von Konstantinopel und nach Ungarn, von wo Unterstützung für Johann erwartet wurde, die Abfahrt am 1. August mit³⁹, drei Wochen bevor Johann selber sich dazu verpflichtete.

Beides läßt kaum einen anderen Schluß zu, als daß die Kurie ein jahrealtes Problem in den Beziehungen zwischen Papst und Kaiser endlich beseitigt sehen wollte, das als lästig und hinderlich galt. Man glaubt das Gefühl der Erleichterung Gregors IX. zu verspüren, die Situation bereinigt zu haben. Dies ging so weit, daß Johann im Mai gar nicht mehr anders konnte, als den Vertragsentwurf mit Venedig ohne Änderungen anzunehmen, und daß der Papst den staatsrechtlich allein entscheidenden Akt und die entsprechende Nachricht aus Konstantinopel nicht mehr abwartete, um über den in Wirklichkeit erst voraussichtlich in Kürze freiwerdenden Titel neu zu verfügen. So gab es im Sommer 1231 entgegen allen prinzipiellen Überlegungen für einige Wochen doch zwei Könige von Jerusalem nebeneinander.

36) Nach *Itinerarium peregrinorum* (wie Anm. 34) S. 351: Guido *regno privatur*, so daß er nun *rex sine regno* ist, freilich als Ersatz *insulae Cypri factus est imperator*.

37) Das in der Literatur stets angegebene Datum 1. August stützt sich nur auf diesen *ante festum* geschriebenen Papstbrief.

38) Vgl. TAFEL/THOMAS (wie Anm. 22) S. 290 Nr. 279 Vorbemerkung. Zur Datierung siehe auch oben Anm. 29.

39) POTTHAST 8738/8739.

Mit der Übernahme des lateinischen Kaiserreiches konnte auch Johann von Brienne selber, der in seinen Urkunden stets den Königstitel von Jerusalem weitergeführt hatte⁴⁰, ohne Prestigeverlust und ohne Einbuße seiner Stellung als geweihter Herrscher diesen aufgeben, weil er nun mehr war: Kaiser, genauer gleichfalls Kaiser wie derjenige, der sich seit 1225 als eigentlicher König von Jerusalem verstand. Materiell war der Königstitel Johanns längst ein leerer Titel gewesen. Aber eben für die Kurie doch nicht so „leer“, daß man ihn auch dem Staufer Friedrich gewährte. Es konnte eigentlich nicht zwei Könige von Jerusalem geben. Papst und Kaiser hatten daher wenigstens in einem Punkt die ganze Zeit zwischen 1225 und 1231 ein gleiches Interesse, nämlich Johann von Brienne anderweitig standesgemäß unterzubringen.

In jedem Fall scheint sich das Verhältnis zwischen Gregor IX. und Johann seit 1229 abgekühlt zu haben. Dies änderte sich nach dem Sommer 1231 nicht. Peter Segl hat vor einigen Jahren unter dem Titel „Stabit Constantinopoli“ auf die intensiven Bemühungen des Papstes um das lateinische Kaiserreich in den Jahren nach 1238 hingewiesen⁴¹. Doch diese setzten erst ein, als Johann von Brienne tot war. Aus den sechs Jahren von 1231 bis 1237 finden sich in den Registerbänden ganze sechs Schreiben für den lateinischen Kaiser von Konstantinopel und einstigen Schützling des Papstes, das erste Ende 1235 und somit über vier Jahre nach dessen Abreise von der Kurie in Rieti⁴². Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Motto lautete: aus den Augen, aus dem Sinn.

Weder der Versuch, eine letzte Karte in der Hand zu behalten, um „irgendein Zugeständniß“ (Winkelman) zu erreichen, noch die Rücksicht auf die Barone des Hl. Landes oder auf Konrad II. (IV.) noch die Frage der Konstitutionen von Melfi oder des Titels der staufischen Vertreter im Hl. Land oder „moralische Bedenken“ (Huillard-Bréholles) spielten eine Rolle, daß das Papsttum bis im Sommer 1231 Friedrich II. den Königstitel von Jerusalem verweigerte, sondern der Status Johanns von Brienne als gesalbter König, der nicht nur ohne Königreich, sondern auch ohne Königstitel zu bleiben drohte.

40) TAFEL/THOMAS (wie Anm. 22) S. 266 Nr. 223 und S. 282 Nr. 277.

41) Peter SEGL, „Stabit Constantinopoli.“ Inquisition und päpstliche Orientpolitik unter Gregor IX., DA 32 (1976) S. 209–220.

42) Lucien AUVRAY (Hg.), Les registres de Grégoire IX 1–4 (1896–1955) Nr. 2872, 2877, 3343, 3395, 3693, 3694.